

## **Dienstunfall bei Teilnahme der Vertrauensperson an Arbeitstagung der Gesamtschwerbehindertenvertretung**

Die Teilnahme einer Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen an einer Tagung der Gesamtschwerbehindertenvertretung stellt keinen Dienst im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG dar. Gemäß § 96 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 11 BPersVG sind jedoch auf Unfälle, die ein Beamter in Ausübung oder infolge seiner schwerbehindertenvertretungsrechtlichen Tätigkeit erleidet, die beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften entsprechend anwendbar.

### **Aus den Gründen:**

[1] Der Kläger begehrt die Anerkennung des Schadensereignisses „Zerrung im linken Sprunggelenk“, die er im Rahmen seiner Teilnahme als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen an einer Arbeitstagung der Gesamtschwerbehindertenvertretung erlitten hat, als Dienstunfall.

[2] Der Kläger steht im Statusamt eines Bahnhauptsekretärs (Besoldungsgruppe A 8) im Dienste der Beklagten und ist vom Bundeseisenbahnvermögen der Deutschen Bahn AG zugewiesen. Er ist Mitglied der (örtlichen) Schwerbehindertenvertretung im Sinne der §§ 94 f. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und nahm i. d. Funktion auf Einladung der Gesamtschwerbehindertenvertrauensperson der DB Netz AG im Zeitraum vom 11.11.2014 bis zum 13.11.2014 an einer Arbeitstagung in E. teil; hierfür war der Kläger gemäß § 96 Abs. 4 SGB IX vom Dienst freigestellt worden.

[3] Am ... 2014 gegen 8:45 Uhr knickte der Kläger beim Betreten des Tagungsraumes mit dem linken Fuß um und zog sich dabei eine Zerrung des linken Sprunggelenkes zu. 336 PersV 9 · 2016

[4] Den Antrag des Klägers auf Anerkennung dieses Schadensereignisses als Dienstunfall lehnte die Beklagte durch das Bundeseisenbahnvermögen mit Bescheid vom 8.12. 2014 ab, erklärte aber gleichzeitig, dem Kläger Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften zu gewähren ....

{5} Den Widerspruch des Klägers ... wies die Beklagte

[6] Mit seiner Klage hat der Kläger sein Anerkennungsbegehren weiterverfolgt und zur Begründung geltend gemacht, die Beklagte habe ihm zwar Unfallfürsorge gewährt und ihn „vordergründig zunächst einmal so gestellt, als sei der Unfall als Dienstunfall anerkannt“. Die Anerkennung als Dienstunfall sei aber ggf. Voraussetzung weiterer Ansprüche wie etwa Unfallausgleich oder Unfallruhegehalt....

{7} Das Verwaltungsgericht hat die Klage ... abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die Klage sei bereits mangels Rechtsschutzinteresses des Klägers unzulässig. Die Beklagte habe dem Kläger sowohl im Verwaltungs- als auch im Klageverfahren zugesichert, Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der §§30ff. BeamtVG zu gewähren.

### **Eine förmliche Anerkennung des Ereignisses als Dienstunfall**

verbesserte die Rechtsposition des Klägers daher nicht, zumal Folgeschäden angesichts der Art der Verletzung ohnehin nicht zu erwarten seien. Darüber hinaus sei die Klage - selbständig tragend - auch unbegründet. Die vom Kläger besuchte Arbeitstagung der Schwerbehindertenvertrauenspersonen sei keine dienstliche Veranstaltung im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BeamStG gewesen, was sich bereits daraus ergebe, dass dem Kläger für die Teilnahme hieran unstreitig „Dienstbefreiung“ gewährt worden sei. Als Vertrauensperson der Schwerbehinderten sei der Kläger nicht dienstlich als Bundesbeamter tätig gewesen, sondern habe nach §96 Abs.1 SGB IX ein unentgeltliches Ehrenamt wahrgenommen. Von einer Diskriminierung Schwerbehinderter oder einer Benachteiligung als Schwerbehindertenvertreter könne keine Rede sein, denn die Beklagte habe dem Kläger in entsprechender Anwendung des §11 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) Unfallschutz auch während seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Schwerbehindertenvertreter gewährt und damit gerade jede denkbare Benachteiligung vermieden.

[8] Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung, dem die Beklagte entgegentritt.

■